

Merkblatt für Produzent*innen zur Einreichung von Förderanträgen im Bereich Produktionsförderung

Stand: 23.06.2020

Die MFG empfiehlt vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner*in. Dies kann ggf. auch telefonisch erfolgen. Bei Erstanträgen und/oder komplexeren Sachverhalten hält die MFG einen persönlichen Beratungstermin spätestens 14 Tage vor Ablauf der Antragsfrist für sinnvoll und notwendig.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung vom 1.7.2020 (VO) entsprechen.

Maßstäbe für die kulturelle Qualität sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die inhaltliche Ausgestaltung der Drehvorlage, die zu erwartende gestalterische und visuelle Umsetzung des Werkes sowie die Kompetenz der beteiligten Filmkünstler*innen vor allem in den Bereichen Regie, Schauspiel, Animation, (virtuelle) Bildgestaltung, Schnitt, Szenographie, Ausstattung und Musik.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt. Nicht gefördert werden außerdem Industrie-, Werbe- oder Imagefilme o.ä. Projekte.

Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG fristgerecht und vollständig vorgelegt werden. Nachreichungen an die Juror*innen sind nach Ablauf der Antragsfrist leider nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

Einreichtermine, Formulare und Vergabeordnung

Einreichtermine, Antragsformulare sowie die aktuelle VO befinden sich zum Download auf film.mfg.de.

Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut.

Für die Wahrung der Antragsfrist (Einreichtermin) ist das Datum des Eingangs bei der MFG maßgeblich.

Mit den Dreharbeiten darf nicht vor Einreichung des Förderantrages begonnen worden sein.

In begründeten Fällen kann die MFG Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt. Bitte lassen Sie uns hierfür das ausgefüllte Antragsformular und mindestens Angaben zur Größe des Antragstellers (Anzahl fester/freier/befristet Beschäftigter

mit Angabe der Wochenarbeitsstunden, Umsatz und Gewinn des letzten vollständigen Geschäftsjahres), Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und zusätzlich die Anlagen, soweit vorhanden, zukommen. Bitte begründen Sie, warum der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig mit allen Anlagen gestellt werden kann. Alle noch fehlenden Anlagen sind unverzüglich nachzureichen; liegen diese nicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin der nächsten Jursitzung vor, behält sich die MFG vor, Ihren Antrag aus formalen Gründen abzulehnen.

Antragsunterlagen

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen alle beizufügenden Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben über den Stand der Verhandlungen und Projektplanungen bei.

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen **1-fach in Papierform** vorzulegen und an den **drei** vorgesehenen **Stellen** von einer/den **vertretungsberechtigten Person/en** rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Das Drehbuch, bei Dokumentarfilmen das Treatment, ist **5-fach in Papierform** vorzulegen.

Das **Antragsformular nebst allen Anlagen (insbesondere auch Drehbuch/Treatment)** ist **1-fach** auf **CD/DVD/USB-Stick** (nicht: Weblink o.Ä.) einzureichen.

Bitte speichern Sie die Anlagen im PDF-Format und benennen Sie den Antrag und die Anlagen nach folgendem Schema:

Antragsformular.pdf bzw. Anlage_Nr_x_XYZ.pdf

(x entspricht der von Ihnen gewählten Anlagennummer und XYZ dem Inhalt der Anlage-datei.)

Sollten mehrere Dokumente zu einer Anlage gehören, bezeichnen Sie diese bitte mit a,b,c, fortlaufend. Beispiel:

Anlage_Nr_4a_Besetzungsliste.pdf

Anlage_Nr_4b_Lol Schauspieler XY

Anlage_Nr_4c_Lol Schauspieler YZ

Bitte legen Sie keine Unterordner an und verzichten Sie auch auf Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibenennung. Filmbeispiele, Bildmaterial oder ähnliches sollte in einem gängigen PC und Mac tauglichen Datenformat abgespeichert werden.

Bitte verwenden Sie für die Antragsunterlagen in Papierform **keine permanenten Bindungen** (mit Ausnahme des Drehbuches oder Treatments), sondern **einfache Schnellheftermappen, Heftstreifen, Archiv-Clips, o.Ä.** Das Drehbuch sollte mit Paginierung separat gebunden vorgelegt werden; möglich sind auch beidseitig bedruckte und kleinformatige Drehbücher. Das Drehbuch und alle sonstigen Anlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen; bei internationalen Projekten ist neben der deutschen Fassung zusätzlich die Originalfassung vorzulegen. Originalunterlagen, die nicht in deutscher oder

englischer Sprache verfasst wurden, sind dem Antrag in deutscher oder englischer Übersetzung beizulegen. Für auf dies zutreffende Verträge sind im Förderungsfall beglaubigte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzungsbüros vorzulegen.

Bitte vermerken Sie im Antrag auch, wenn weitere Unterlagen (z.B. Ansichtsmaterialien) beiliegen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung **keine Rücksendung der Antragsunterlagen** nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs, USB-Sticks etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Kalkulation

Die Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten, auch wenn diese in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä. erbracht werden.

Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen (eigene und solche Dritter) o.Ä. müssen als solche in der Kalkulation kenntlich gemacht werden.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Kosten aufzugliedern.

Alle Beträge in der Kalkulation müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.

Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Herstellungskosten (oder deren Zuweisung auf die einzelnen Koproduzent*innen) Ihres Projektes ergeben, so bittet die MFG darum, hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen informiert zu werden.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes vorzulegen.

Bei **Kinofilmen** müssen die Kosten zur Herstellung einer vorführfähigen Kopie und ggf. einer Archivkopie in der Kalkulation enthalten sein. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, beim Bundesarchiv eine technisch einwandfreie Belegkopie zu hinterlegen. Die Informationen und Vorgabe des Bundesarchivs zur Einreichung der Belegkopien und des korrekten digitalen Formats sind unter www.bundesarchiv.de erhältlich und einzuhalten.

Animationsfilme und Filme mit hohem VFX-Anteil

Bei Animationsfilmen und Filmen mit hohem VFX-Anteil ist in der Kalkulation eine detaillierte Aufstellung/Kalkulation der jeweiligen Arbeitsfelder (z.B. Modeling, Texturing, Rigging, Shading, Rendering, Compositing, Mattepainting, Fluids usw.) sowie eine dezidierte Darlegung, welche Arbeitsfelder von welchem Animationsstudio bzw. VFX-Dienstleister in

welchem Zeitraum realisiert werden sollen und die dazugehörige ausgefüllte „Selbstauskunft Projektkonfiguration“ (Vorlage steht zum Download auf film.mfg.de bereit) vorzunehmen und vorzulegen.

Handlungskosten:

Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung können bei der Produktion von programmfüllenden Filmen die Handlungskosten des*der Produzenten*in in Anwendung der Bestimmungen des FFG und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften (Richtlinien) anerkannt werden. Diese liegen aktuell bis zu einer Kostenhöhe

- von € 300.000,00 der Fertigungskosten bis zu € 30.000,00
- zwischen € 300.000,01 und € 500.000,00 der Fertigungskosten bis zu € 50.000,00
- zwischen € 500.000,01 und € 1.000.000,00 der Fertigungskosten bis zu € 100.000,00
- ab € 1.000.000,01 der Fertigungskosten bis zu 7,5 % der Fertigungskosten, mindestens jedoch € 100.000,00. Die Handlungskosten sind bei € 500.000,00 gedeckelt.

Bei internationalen Koproduktionen ist als Berechnungsgrundlage der deutsche Finanzierungsanteil (DFA) an den Gesamtherstellungskosten (GHK) heranzuziehen.

Bei Fernsehfilmen und -serien und VoD-Filmen und -Serien (soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies akzeptiert) werden Handlungskosten von bis zu 6% auf die Fertigungskosten anerkannt.

Überschreitungsreserve:

Bei Kinofilmen und VoD-Filmen und -Serien (soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies akzeptiert) kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8% der Fertigungskosten kalkuliert werden.

Produzent*innenhonorar/Gewinn:

Bei Kinofilmen und VoD-Filmen und -Serien (soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies akzeptiert) mit Herstellungskosten bis € 300.000 wird ein Produzent*innenhonorar von bis zu € 15.000, bei Herstellungskosten zwischen € 300.000,01 und € 500.000 von bis zu € 25.000 anerkannt. Bei Herstellungskosten ab € 500.000,01 wird ein Produzent*innenhonorar von bis zu 5% der Herstellungskosten (ohne Ansatz des Produzent*innenhonorars), max. aber € 250.000,00 anerkannt.

Empfänger des Produzent*innenhonorars ist die bzw. sind die natürliche(n) Person(en), der bzw. denen die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben der Produzent*in obliegt/en.

Bei internationalen Koproduktionen ist als Berechnungsgrundlage der DFA heranzuziehen.

Bei Kinofilmen darf kein Gewinn angesetzt werden.

Bei Fernsehfilmen und -serien kann kein Produzent*innenhonorar, dafür aber neben den Handlungskosten von bis zu 6 %, ein Gewinn von bis zu 7,5% auf die Summe von Fertigungskosten und Handlungskosten angesetzt werden. Bei VoD-Filmen und -Serien kann (soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies akzeptiert) ein Gewinn in gleicher Höhe angesetzt werden.

Bearbeitungsgebühren:

Die Bearbeitungsgebühr der PwC muss als **Teil der Gesamtherstellungskosten** in der Kalkulation enthalten sein. Bitte beachten Sie, dass zu den hier genannten Prüfgebühren noch die **gesetzliche Mehrwertsteuer** hinzukommt.

Förderbereich	Fördersumme	Bearbeitungsgebühr
Produktionsförderung	bis € 10.000	pauschal € 250
Produktionsförderung	über € 10.000 bis € 25.000	pauschal € 1.000
Produktionsförderung	über € 25.000 bis € 50.000	pauschal € 1.500
Produktionsförderung	über € 50.000 bis € 600.000	3% der Fördersumme
Produktionsförderung	über € 600.000	18.000,00 EUR (3 % aus 600.000,00 EUR) zuzüglich 2 % des 600.000,00 EUR übersteigenden Betrages der Fördersumme

Baden-Württemberg-Effekt:

Mindestens 120% des gewährten Darlehensbetrages soll in Baden-Württemberg in filmrelevanten Bereichen ausgegeben werden (qualifizierter Baden-Württemberg-Effekt). Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen analog zur Gesamtkalkulation in Einzelpositionen und in EUR ausgewiesen sein. Hinweise zur Anerkennungsfähigkeit von Kosten im Rahmen des qualifizierten Baden-Württemberg-Effekts finden Sie im zugehörigen Merkblatt (Download unter film.mfg.de). Wird im Förderantrag ein höherer Baden-Württemberg-Effekt angegeben, muss dieser auch tatsächlich erbracht werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum Baden-Württemberg Effekt auch hinsichtlich der einzelnen Positionen (z.B.: Animations- und/oder VFX- oder sonstigen filmrelevanten Dienstleistungen) von der MFG als verbindlich festgelegt werden können, auch wenn der Antragsumme nicht in beantragter Höhe entsprochen wird.

Hessen-Effekt

Im Rahmen der Kooperation mit dem Land Hessen kann der Baden-Württemberg-Effekt bis zu einem Betrag, der max. 25 % der MFG-Fördersumme entspricht, durch in Hessen anfallende filmspezifische Ausgaben erbracht werden. Die in Hessen anfallenden Ausgaben müssen in der Antragskalkulation neben den in Baden-Württemberg anfallenden Kosten ebenfalls in Einzelpositionen ausgewiesen sein. Der beantragte Hessen-Effekt wird im Falle einer positiven Förderentscheidung Bestandteil des Fördervertrages. Eine nachträgliche Anerkennung kann in der Regel nicht erfolgen.

Mitfinanzierungsquote

Ein gewährtes Darlehen soll

- a) bei Kinofilmen 50%
- b) bei TV-/VoD-Filmen oder -Serien und innovativen Erzählformen 30%

der anererkennungsfähigen Gesamtkosten bzw. bei internationalen Koproduktionen des deutschen Finanzierungsanteils nicht übersteigen. Im Nachwuchsbereich sind höhere Förderquoten möglich.

Ungeachtet dessen gelten Höchstgrenzen für alle für das Projekt gewährten Beihilfen gemäß Ziffer. 2.9 und 4.1.4 der MFG Vergabeordnung.

Eigenanteil

Der/die Produzent*in hat bei der Finanzierung einen angemessenen Eigenanteil zu tragen. Dieser soll auch bei kleineren Projekten 5% der anererkennungsfähigen GHK bzw. bei internationalen Koproduktionen 5% des DFA nicht unterschreiten. Ausnahmen hiervon können insbesondere bei Nachwuchsprojekten gewährt werden.

Der Eigenanteil kann finanziert werden durch **Eigenmittel, unbedingt rückzahlbare Darlehen, Eigenleistungen** der deutschen Hersteller oder durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- oder Vertriebsgarantien oder Lizenz(vorab)verkäufe.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Gesamtherstellungskosten exakt abdecken.

Alle Beträge im Finanzierungsplan müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.

Bei internationalen Koproduktionen ist der Finanzierungsplan hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Finanzierungsbestandteile aufzugliedern.

Weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Finanzierungsanteile (Förderungen anderer Institutionen, Eigenmittel, Eigenleistungen, Koproduktionsanteile, Lizenzanteile, Verleih- oder Vertriebsgarantien, Sponsoring etc.) müssen vollständig angegeben werden.

Auch alle Rück- und Beistellungen sind im Finanzierungsplan unter Benennung der diese einbringenden juristischen oder natürlichen Person/en aufzuführen.

Bitte erklären Sie **zu jeder Position** im Finanzierungsplan den **aktuellen Stand der Verhandlungen**.

Finanzierungsnachweise

Vorhandene Finanzierungsverträge müssen der MFG bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Im Übrigen sind zu jeder Finanzierungsposition sonstige geeignete Unterlagen (Vertragsentwürfe, Deal Memos, Letter of Intent usw.) beizufügen. Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Finanzierung Ihres Projektes ergeben, so ist hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren. Gleiches gilt für Zusagen und Änderungen in den Koproduktionsverhältnissen.

Bei Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehsenders oder eines VoD-Plattformbetreibers sind geeignete Nachweise (Vertrag, Eckpunktepapiere, Deal Memo, Letter of Intent bzw. verbindliches Schreiben des Senders) über die Dauer und den Umfang der übertragenen Lizenz- und Nutzungsrechte sowie über die Art der Finanzierungsbeteiligung (Koproduktion und/oder Lizenzerwerb).

Bitte achten Sie bei sämtlichen Auswertungsverträgen auf die Einhaltung der zulässigen Sperrfristen und Lizenzlaufzeiten gemäß den Bestimmungen des FFG nebst zugehörigen Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Förderentscheidung jeweils gültigen Fassung sowie auf eine angemessene Rechteverteilung.

Auswertungskonzept

Hier erwartet die MFG eine Darstellung der Zielgruppe, die Ihr Film erreichen soll sowie ein Konzept zur Umsetzung der Auswertung, sofern vorhanden unter Beifügung entsprechender Verträge und/oder Konzepte von potentiellen Partnern oder Dritten.

Recoupmentplan

Bitte legen Sie eine Erlösvorschau mit Darstellung der Verteilung von erwarteten Erlösen vor.

Das Darlehen ist aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Films bzw. der geförderten Serie zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Produzentenvorrangs sind für die Tilgung des Darlehens in der Regel 50% der dem/der Fördernehmer*in aus der Verwertung zufließenden Erlöse zu verwenden. Es gilt der im Fördervertrag festgelegte Vorrang.

Sind an der Finanzierung andere deutsche Förderinstitutionen beteiligt, kann die Rückzahlung entsprechend anteilig vereinbart werden. Die Rückzahlungspflicht endet nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens, spätestens jedoch 5 Jahre nach Kinostart bzw. Beginn der Erstverwertung in Deutschland.

Erfolgsdarlehen

Der/die Produzent*in kann innerhalb einer im Fördervertrag festgelegten Frist die zurückgezahlten Beträge als Erfolgsdarlehen gemäß Ziffer 4.1.11 der Vergabeordnung für die Vorbereitung oder Produktion eines neuen Film- oder Serienprojekts nach Maßgabe der Regelungen der dann aktuell gültigen Vergabeordnung MFG beantragen. Die Entscheidung

über die Zuerkennung der Erfolgslarhen erfolgt durch die Geschäftsführung der MFG. Anträge auf Zuerkennung von Erfolgslarhen können grundsätzlich ganzjährig gestellt werden.

Soziale Nachhaltigkeit

Für die MFG sind eine sozial nachhaltige Produktionsweise, eine faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll insofern angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Sollte ein Filmvorhaben aufgrund bestimmter künstlerischer, formaler oder sonstiger Besonderheiten nur in anderer Form als vorstehend ausgeführt zu realisieren oder unter Einbringung von Rück- und Beistellungen zu finanzieren sein, soll dies entsprechend begründet werden. Zurück- und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation und im Finanzierungsplan aufzuführen. Es steht der Jury frei, Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, aus diesen Gründen abzulehnen.

Die MFG bittet um eine entsprechende Auskunft zur sozialen Nachhaltigkeit in Form einer Anlage.

Ökologische Nachhaltigkeit

Für die MFG ist eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung von großer Bedeutung. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung finden Sie auf unserer Homepage (greenshooting.mfg.de). Es steht der Jury frei, Filmvorhaben, deren Realisierung mit unverhältnismäßig hoher Umweltbelastung verbunden ist, aus diesen Gründen abzulehnen.

Die MFG bittet um eine entsprechende Auskunft zur ökologischen Nachhaltigkeit in Form einer Anlage. Bitte benutzen Sie hierzu das entsprechende Formular der MFG (Download unter film.mfg.de). Außerdem ist die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks verpflichtend. Dazu stellt die MFG einen für die Film- und TV-Branche entwickelten CO₂-Rechner zur Verfügung (erreichbar über greenshooting.mfg.de).

Die MFG wird in der Regel Ihre Angaben als Auflage zu einer Förderung als verpflichtend festlegen, d.h., dass die Herstellung des geförderten Filmprojektes unter Einhaltung der von Ihnen im Förderantrag und seinen Anlagen angegebenen Maßnahmen zur Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit durchgeführt werden muss. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises des Projektes ist sodann ein Bericht mit Soll-/Ist-Vergleich über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen. Die MFG behält sich in diesen Fällen vor, bei Nichteinhaltung des Maßnahmenkatalogs (ganz oder teilweise) eine angemessene Kürzung der Förderung vorzunehmen.

Allgemeine Hinweise:

Für Fördermaßnahmen zur Produktionsförderung von Filmen und Serien nach der Ziffer 4. nebst allen Unterpunkten gelten die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) (EU-ABL L 187/1 vom 26.6.2014, S.1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABL L 156/1 vom 20. Juni 2017) (AGVO), insbesondere die Bestimmungen des Artikels 54 AGVO.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen keine Förderungen gewährt werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Vergabeordnung gewährt werden.

Soweit die AGVO (, die VO und die von der MFG erlassenen Merkblätter keine gesonderten Regelungen enthalten, finden für Kinofilmvorhaben grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmförderungsgesetz des Bundes (FFG) nebst den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften („Richtlinien“) der FFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelförderung von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Ansprechpartner*innen:

Dorothee Martin

martin@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-403

Maria Dehmelt

dehmelt@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-408